



---

## Sachstand

---

## Parteiensponsoring in Deutschland und ausgewählten Mitgliedstaaten der EU

**Parteiensponsoring in Deutschland und ausgewählten Mitgliedstaaten der EU**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 104/22  
Abschluss der Arbeit: 02.11.2022 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Situation in Deutschland</b>	<b>4</b>
2.1.	Begriff des Sponsorings von Parteien	4
2.2.	Bislang keine Beschränkungen des Sponsorings	4
2.3.	Rechenschaftspflicht	5
2.4.	Sanktionierung falscher Angaben im Rechenschaftsbericht	5
<b>3.</b>	<b>Situation in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU</b>	<b>6</b>
3.1.	Estland	6
3.2.	Frankreich	7
3.3.	Italien	7
3.4.	Lettland	8
3.5.	Litauen	9
3.6.	Niederlande	10
3.7.	Spanien	11

## 1. Einleitung

Der Sachstand gibt einen Überblick über die Rechtslage zum sogenannten Parteiensponsoring in Deutschland und ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Das Sponsoring von politischen Parteien ist in keinem der betrachteten Staaten ausdrücklich gesetzlich geregelt. Im Folgenden werden zunächst der Begriff des Parteiensponsorings und die gesetzlichen Vorgaben nach deutscher Rechtslage erläutert (dazu unter 2.). Anschließend wird eine Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Parteien relevanten Regelungen zur Parteienfinanzierung in Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, den Niederlanden und Spanien gegeben (dazu unter 3.).

## 2. Situation in Deutschland

### 2.1. Begriff des Sponsorings von Parteien

In Deutschland dürfen politische Parteien Einnahmen durch „Sponsoring“ erzielen.<sup>1</sup> Darunter wird ein Rechtsgeschäft verstanden, bei dem die Partei dem Vertragspartner (z. B. einem Unternehmen oder Verband) gegen ein Entgelt oder eine Sachleistung eine Gelegenheit für Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt. Sponsoring liegt zum Beispiel vor, wenn eine Partei auf einem Parteitag Flächen für Informationsstände an Unternehmen oder Verbände vermietet oder die Möglichkeit eröffnet, in Parteipublikationen kostenpflichtig Werbeanzeigen zu schalten. Eine Form des Sponsorings liegt auch vor, wenn der Sponsor die Verpflegung für eine Parteiveranstaltung stellt und als Gegenleistung dafür die Gelegenheit für Werbung erhält.

Die vertraglich vereinbarte Gegenleistung unterscheidet das Sponsoring von der Spende, die sich gerade durch ihre Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit auszeichnet.

Einnahmen aus Sponsoring unterfallen den Regelungen des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG)<sup>2</sup>. Für das Parteiensponsoring gelten aber – anders als für die detailliert geregelten Parteispenden – keine speziellen Vorgaben.<sup>3</sup>

### 2.2. Bislang keine Beschränkungen des Sponsorings

Anders als bei Parteispenden (vgl. § 25 Abs. 2 PartG) gibt es keine speziellen Verbote für bestimmte Arten des Sponsorings von Parteien.

---

1 Siehe vertiefend dazu und zum Folgenden den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Parteiensponsoring – Rechtslage und Reformvorschläge, WD 3 - 3000 - 204/21, vom 13. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/885028/d0e33937907dfc34b0a7e85772e71c67/WD-3-204-21-pdf-data.pdf>.

2 Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/partg/>.

3 Morlok, Einleitung in die Thematik, in: Morlok, Sponsoring – ein neuer Königsweg der Parteienfinanzierung?, 2006, S. 13, 18.

---

Im letzten Bericht des Bundestagspräsidenten über die Rechenschaftspflichten der Parteien aus dem Jahre 2021<sup>4</sup> wurde allerdings empfohlen, darüber nachzudenken, das Sponsoring in bestimmten Konstellationen gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Als Beispiel wurden Sponsoringvereinbarungen genannt, welche die Vermittlung eines exklusiven Zugangs zu führenden Parteivertretern zum Gegenstand haben.

### 2.3. Rechenschaftspflicht

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG müssen die politischen Parteien „über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.“ Die Einzelheiten dieser Rechenschaftspflicht sind im Parteiengesetz geregelt. Nach den §§ 23 ff. PartG müssen Parteien einen jährlichen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestags einreichen. Dieser prüft, ob die Berichte den gesetzlichen Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechen und veröffentlicht sie.

Auch Einnahmen aus Sponsoring unterfallen dieser Rechenschaftspflicht. Allerdings werden sie – anders als etwa Spenden und Mitgliedsbeiträge (vgl. § 24 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 PartG) – nicht in einer gesonderten Einnahmekategorie ausgewiesen. Vielmehr fallen sie in die auch andere Einnahmen umfassende Kategorie „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ (§ 24 Abs. 4 Nr. 7 PartG). Da diese Einnahmen nur als Gesamtsumme angegeben werden, kann aus dem Rechenschaftsbericht nicht abgelesen werden, wie hoch die Einnahmen einer Partei aus Sponsoring waren. Auch die Sponsoren werden nicht offengelegt. Demgegenüber sind Spenden, deren Gesamtwert in einem Jahr 10.000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen (vgl. § 25 Abs. 3 PartG).

Im letzten Bericht des Bundestagspräsidenten über die Rechenschaftsberichte der Parteien aus dem Jahre 2021<sup>5</sup> ist diese Rechtslage in Bezug auf Sponsoringeinnahmen als „Transparenzdefizit“ bezeichnet und angeregt worden, eine gesetzliche Verpflichtung einzuführen, Einnahmen aus Sponsoring gesondert zu veröffentlichen und Sponsorenleistungen oberhalb eines zu bestimmenden Grenzwertes namentlich auszuweisen. Ferner, so heißt es in dem Bericht, könnte der Gesetzgeber erwägen, die Parteien dazu zu verpflichten, ihre preislichen Tarife in Bezug auf die verschiedenen Sponsoringkategorien (Informationsstand auf Parteitag, Werbeanzeigen in Parteipublikationen etc.) offenzulegen.

### 2.4. Sanktionierung falscher Angaben im Rechenschaftsbericht

Fehlerhafte oder fehlende Angaben im Rechenschaftsbericht werden durch das PartG sanktioniert. Das gilt auch für Einnahmen aus Sponsoring.

Werden bei der Prüfung eines Rechenschaftsberichts Unrichtigkeiten festgestellt, entsteht gemäß § 31b PartG gegen die jeweilige Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des Betrags, der den unrichtigen Angaben entspricht. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Partei die Unrichtigkeit unverzüglich dem Bundestagspräsidenten anzeigt und berichtigt, solange die Unrichtigkeit weder öffentlich noch dem Bundestagspräsidenten bekannt ist (§ 23b PartG).

---

4 BT-Drs. 19/30520, S. 45.

5 BT-Drs. 19/30520, S. 44 f.

In § 31d PartG sind Strafvorschriften geregelt: Nach § 31d Abs. 1 Nr. 1 steht es unter Strafe (Geld oder Freiheitsstrafe in Höhe von bis zu drei Jahren), wenn jemand unrichtige Angaben im Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht einreicht, um die Herkunft oder die Verwendung der finanziellen Mittel der Partei zu verschleiern oder die öffentliche Rechnungslegung zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Person eine Selbstanzeige für die Partei beim Bundestagspräsidenten abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

### 3. Situation in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU

In Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, den Niederlanden und Spanien gibt es keine spezialgesetzlichen Regelungen für ein „Sponsoring“ im deutschen Sinne (siehe 2.1.). Die nachfolgende Übersicht beruht im Wesentlichen auf Informationen aus den betreffenden EU-Mitgliedstaaten zu Regelungen hinsichtlich Spenden an politische Parteien und sonstigen Einnahmen der Parteien.<sup>6</sup>

#### 3.1. Estland

Das estländische Recht verwendet den Terminus „Sponsoring“ nicht. Im Parteiengesetz<sup>7</sup>, der zentralen Regelung des estländischen Parteienrechts, werden die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten politischer Parteien aufgezählt. So erfolgt die Finanzierung politischer Parteien in Estland laut § 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Parteiengesetzes über Mitgliedsbeiträge, staatliche Zuwendungen, Spenden und mit Hilfe von Gewinnen aus Transaktionen aus Parteieigentum. Als Spende gilt jeder finanziell messbare Nutzen für die politische Partei, auch in Form von Dienstleistungen, zugewendet durch eine natürliche Person aus ihrem Privatvermögen (§ 12 Abs. 3 Unterabsatz 1 Parteiengesetz).

Die politischen Parteien in Estland sind dazu verpflichtet, öffentlich Rechenschaft über ihre Finanzierung abzulegen (§ 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 4 Parteiengesetz). Dazu sollen im Rahmen erfolgter Spenden der Name und ein persönlicher Identifikationscode des Spenders sowie der Wert und das Datum der Spende veröffentlicht werden. Der Hergang der Spendenannahme wird auf der Webseite der Partei veröffentlicht.

Das estnische Parteiengesetz normiert in § 12 Abs. 3 Unterabsatz 2 Spendenverbote. Unter anderem sind demnach anonym erfolgte Spenden oder Spenden juristischer Personen an politische Parteien untersagt. Darüber hinaus gilt eine Spendenobergrenze in Höhe von 1.200 Euro für Bargeldspenden pro Jahr für jede natürliche Person (§ 12 Abs. 3 Unterabsatz 3 Parteiengesetz).

---

6 Vgl. zum Status politischer Parteien und ihrer Finanzierung in den EU-Mitgliedstaaten auch die Übersicht bei European Centre for Parliamentary Research and Documentation, Statute and Funding of political parties and foundations, Nr. 35, Juli 2021, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/cms-data/238053/No.%2035%20Statute%20and%20funding%20Political%20Parties.pdf>; sowie die ausführliche Studie des Europäischen Parlaments, Financing of political structures in EU Member States, PE 694.836, Juni 2021, abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/AFCO/DV/2021/10-27/2021-JUNE PE694.836 Financingpoliticalstructures withAnnex3 EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/AFCO/DV/2021/10-27/2021-JUNE PE694.836 Financingpoliticalstructures withAnnex3 EN.pdf).

7 In englischer Sprache abrufbar im Gesetzblatte der Republik Estland unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/513042015011/consolide>.

---

Verstöße gegen Spendenverbote, Reglementierungen von Spenden oder die Verletzung von Offenlegungs- und Informationspflichten können nach dem Parteiengesetz mit Geldstrafen bis zu 20.000 Euro sanktioniert werden.

### 3.2. Frankreich

Auch in Frankreich finanzieren sich politische Parteien sowohl durch öffentliche als auch private Mittel. Regelungen zur Finanzierung politischer Parteien in Frankreich finden sich im „Gesetz über die finanzielle Transparenz des politischen Lebens“<sup>8</sup>.

Hauptsäule der öffentlichen Finanzierung politischer Parteien stellen in Frankreich staatliche Zuwendungen dar, deren Höhe sich für die jeweilige politische Partei anhand der erzielten Stimmen bei den letzten Parlamentswahlen sowie der Anzahl an Abgeordneten in der Nationalversammlung bestimmt.

Unter die private Finanzierung politischer Parteien werden Mitgliedsbeiträge sowie Spenden durch Privatpersonen gefasst. Privatspenden sind auf 7.500 Euro pro Jahr und natürliche Person begrenzt. Spenden durch juristische Personen sind seit 1995 verboten. Die entsprechenden Bestimmungen und Anforderungen an Spenden durch Privatpersonen sowie das Spendenverbot für juristische Personen finden sich in Art. 11-4 des „Gesetzes über die finanzielle Transparenz des politischen Lebens“. Das dort verankerte Spendenverbot für juristische Personen umfasst sowohl Geldspenden als auch Sachspenden, Dienstleistungen, Vergünstigungen und jedwede sonstigen geldwerten Vorteile, die politischen Parteien unter dem üblichen Marktwert gewährt werden können. Auch ist das Bereitstellen von Darlehen oder finanziellen Sicherheiten durch juristische Personen verboten. Von diesem Spendenverbot ausgenommen werden lediglich politische Parteien und Gruppen; damit dürfen nur diese (anderen) politischen Parteien und Gruppen Spenden zukommen lassen.

### 3.3. Italien

In Italien existieren keine spezialgesetzlichen Regelungen zum „Sponsoring“ politischer Parteien. Vielmehr gelten die allgemeingesetzlichen Regelungen für die Finanzierung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen, insbesondere das „Gesetz Nr. 3/2019 über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung“<sup>9</sup>. Darin normiert sind unter anderem Transparenzpflichten für Zahlungen an politische Parteien.

So müssen Parteien ihre empfangenen Zuwendungen in einem Register dokumentieren. Festgehalten werden müssen der Name des Spenders, die Höhe der Spende bzw. Art und Gegenstand jeder anderweitigen Bevorteilung sowie das Datum der Transaktion. Diese Daten müssen im Rahmen der Kontoführung der Parteien nachvollziehbar sein sowie zusätzlich auf deren Websites veröffentlicht werden. Mit der Tätigkeit der jeweiligen Spende oder Zuwendung an die politische Partei

---

8 „Loi n° 88-227 relative à la transparence financière de la vie politique“ vom 11. März 1988, zuletzt geändert durch Gesetz N°2019-1269 vom 2. Dezember 2019, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000000321646>.

9 Gesetz vom 9. Januar 2019 (zur Änderung des Strafgesetzbuchs), Originaltitel: „Legge 9 gennaio 2019, n. 3 Misure per il contrasto dei reati contro la pubblica amministrazione, nonche' in materia di prescrizione del reato e in materia di trasparenza dei partiti e movimenti politici“ (18G00170), in italienischer Sprache abrufbar im Amtsblatt Italiens unter: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2019/01/16/18G00170/sg>.

erteilen sowohl Spender als auch Empfängerpartei konkludent ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der oben genannten Daten.

Diese Offenlegungs- und Informationspflichten gelten für alle Geldzuwendungen in Form von Barzahlungen oder äquivalenten anderweitigen Zuwendungen, die eine Spendensumme von 500 Euro pro Jahr und Partei übersteigen. Erfolgen Zuwendungen im Wert von über 3.000 Euro, ist eine gemeinsame Erklärung von Spender und politischer Partei über den Gegenstand der Spende beim Kammerpräsidenten abzugeben.

Jedwede Zuwendungen, die unter Verstoß der genannten Regularien erfolgen, werden den Parteien entzogen und einem Bußgeld-Fonds zugeführt. Darüber hinaus kann im Falle eines Verstoßes ein Ordnungsgeld verhängt werden.

### 3.4. Lettland

Der Begriff „Sponsoring“ wird in der lettischen Gesetzgebung nicht verwendet. Regelungen zu Finanzierungsmöglichkeiten von politischen Parteien finden sich in folgenden Gesetzen:

- dem Gesetz über politische Parteien<sup>10</sup>,
- dem Gesetz über die Finanzierung von politischen Organisationen (Parteien), im Folgenden: Parteienfinanzierungsgesetz,<sup>11</sup> und
- dem Gesetz über gemeinnützige Organisationen<sup>12</sup>.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Parteienfinanzierungsgesetzes können sich politische Parteien in Lettland neben Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren, Spenden von natürlichen Personen, Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus dem Staatshaushalt (in gesetzlich festgelegten Fällen) auch aus „anderen Finanzierungsquellen, mit Ausnahme derjenigen, die für die Finanzierung politischer Organisationen (Parteien) gesetzlich verboten sind“, finanzieren.

Politische Parteien erstellen für jedes Berichtsjahr einen Jahresbericht in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Rechnungslegung und anderen Gesetzen und Vorschriften (§ 8.5 Abs. 1 Parteienfinanzierungsgesetz). Das Büro für Korruptionsprävention und -bekämpfung veröffentlicht nach Erhalt des Jahresberichts die darin enthaltenen Informationen (§ 8.5 Abs. 3 Parteienfinanzierungsgesetz).

Die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der politischen Organisationen müssen transparent und öffentlich zugänglich sein (§ 9 Abs. 1 Parteienfinanzierungsgesetz). Jede Person hat das Recht, beim Büro für Korruptionsprävention und -bekämpfung und bei der betreffenden politischen Partei Einsicht in den Jahresbericht, die jährliche Erklärung über die finanziellen Tätigkeiten, die

---

10 In englischer Sprache im Gesetzesportal der Republik Lettland abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/139367-law-on-political-parties>.

11 In englischer Sprache im Gesetzesportal der Republik Lettland abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/36189-law-on-financing-of-political-organisations-parties>.

12 In englischer Sprache im Gesetzesportal der Republik Lettland abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/90822-public-benefit-organisation-law>.



Erklärung über die Ausgaben in der Zeit vor den Wahlen, die Erklärung über die geplanten Wahlkampfkosten und die Erklärung über die Einnahmen und Ausgaben bei Wahlen zu beantragen (§ 9 Abs. 2 Parteienfinanzierungsgesetz).

Das Parteienfinanzierungsgesetz sieht in § 7 ein Verbot von anonymen Spenden vor.

Bei Nichteinhaltung der Verfahren zur Finanzierung politischer Parteien oder der im Parteienfinanzierungsgesetz festgelegten Verpflichtungen, Beschränkungen und Verbote kann gegen eine natürliche Person ein Bußgeld von bis zu 140 „Geldeinheiten“ und gegen eine juristische Person ein Bußgeld von bis zu 2.800 Geldeinheiten verhängt werden (§ 16 Parteienfinanzierungsgesetz). Eine Geldeinheit beträgt nach § 16 des lettischen Ordnungswidrigkeitengesetzes fünf Euro.<sup>13</sup>

### 3.5. Litauen

In Litauen regelt das Gesetz über politische Parteien (im Folgenden: Parteiengesetz)<sup>14</sup> den Status sowie die Finanzierung politischer Parteien. Auch dort findet der Begriff des „Sponsorings“ keinen Niederschlag im Gesetzestext.

Art. 19 Abs. 1 des Parteiengesetzes listet die Finanzierungsmöglichkeiten politischer Parteien abschließend auf. Darunter fallen unter anderem Mitgliedsbeiträge, die staatliche Haushaltszuweisung für politische Parteien, erwirtschaftete Gewinne aus eigener wirtschaftlicher Betätigung sowie Spenden. Auch ist eine Finanzierung politischer Parteien über Darlehen von litauischen oder europäischen Banken sowie über die Verzinsung von Parteivermögen möglich.

Politische Parteien müssen in Litauen gemäß Art. 24 Abs. 1 Parteiengesetz der Obersten Wahlkommission als Kontrollgremium Rechenschaft über ihre Finanzierung ablegen. Dieses Gremium kontrolliert die Finanzierung politischer Parteien in Kooperation mit anderen zuständigen Gremien, wie der staatlichen Steueraufsichtsbehörde. Die von den politischen Parteien eingereichten Daten sind in stetig zu aktualisierender Form auf der Webseite der Obersten Wahlkommission einsehbar und somit öffentlich.<sup>15</sup> Art. 19 Abs. 1 Parteiengesetz verbietet jede nicht ausdrücklich dort aufgezählte Form der Finanzierung politischer Parteien. Darunter fällt unter anderem die Parteifinanzierung durch juristische Personen.

Grobe Verstöße gegen die in Art. 19 Abs. 1 Parteiengesetz aufgestellten Provisionen werden gemäß Art. 30 Parteiengesetz mit Sanktionen belegt. Ein grober Verstoß stellt beispielsweise die wissentliche Einreichung falscher Daten im Rahmen der gesetzlich verankerten Rechenschaftspflicht dar. Stellt die Oberste Wahlkommission einen groben Verstoß gegen das Parteiengesetz fest, kann dies den Verlust staatlicher Finanzierung sowie die Annullierung des Wahlergebnisses zur Folge haben, wenn der Verstoß während der Wahlkampagne erfolgte.

---

13 In englischer Sprache abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/303007-law-on-administrative-liability>.

14 In englischer Sprache im Internetangebot der Republik Litauen abrufbar unter: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/09450a307a1c11e4a8a7b07c53dc637c?jfwid=mmceopnvt>.

15 Aktuelle Angaben zur Parteienfinanzierung in englischer und litauischer Sprache abrufbar unter Republik Litauen, Oberste Wahlkommission, Financing of political parties and campaign, 2022, <https://www.vrk.lt/en/politiniu-partiju-ir-politiniu-kampaniju-finansavimo-kontrolė>.

### 3.6. Niederlande

Politische Parteien finanzieren sich in den Niederlanden sowohl durch Mitgliedsbeiträge und Fundraising als auch durch sonstige Spenden, staatliche Zuwendungen und teilweise auch durch das Sponsoring von Parteiveranstaltungen durch Unternehmen. Die Anforderungen an Spenden und Einnahmen der politischen Parteien sowie die Gewährung staatlicher Zuwendungen sind im niederländischen Parteienfinanzierungsgesetz<sup>16</sup> geregelt. Ein Teil der staatlichen Zuwendungen wird an alle Parteien in gleicher Höhe gewährt. Ein anderer Teil der Zuwendungen bestimmt sich nach der Anzahl an Sitzen der politischen Partei im Parlament sowie der Anzahl an Parteimitgliedern.

Eine der Haupteinnahmequellen für politische Parteien in den Niederlanden sind die Mitgliedsbeiträge, welche für die meisten Parteien ungefähr die Hälfte ihrer Gesamteinnahmen ausmachen. Darüber hinaus erwarten einige Parteien von ihren Mitgliedern, die als Parlamentsabgeordnete tätig sind, einen Teil ihrer Abgeordneteneinkünfte an die Partei abzuführen (sog. salary remittance). Eine weitere Einnahmequelle besteht im Fundraising, zum Beispiel mithilfe der Ausrichtung von Parteiabendessen oder Festen.

Die private parteiexterne Finanzierung erfolgt sowohl durch Spenden als auch durch Sponsoring von Parteiveranstaltungen, wie etwa Arbeitstreffen oder Kongresse, durch Unternehmen. Sowohl natürliche als auch juristische Personen aus dem In- oder Ausland sind berechtigt, Geld an niederländische politische Parteien zu spenden oder Veranstaltungen zu unterstützen. Ein Spendenverbot für juristische Personen existiert nicht. Auch anonyme Spenden sind grundsätzlich erlaubt, jedoch nur in Höhe von maximal 1.000 Euro. Seit 2013 müssen Spenden an politische Parteien, die den Betrag von 4.500 Euro übersteigen und nicht von einer natürlichen Person stammen, im Geschäftsbericht der politischen Partei offen gelegt werden.

In den Niederlanden werden etwa Arbeitstreffen oder Kongresse einiger Parteien durch Unternehmen gesponsert. Es konnte durch die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages nicht geklärt werden, ob diese finanzielle Unterstützung durch Unternehmen in einer Weise erfolgt, die mit dem „Sponsoring“ deutscher Parteien vergleichbar ist und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das Sponsoring von Veranstaltungen als Spende im Sinne des niederländischen Parteienrechts gilt.

Die Finanzierung der Parlamentsparteien sowie deren Unterorganisationen muss dem Innenminister jährlich in Form eines Berichts offengelegt werden. Gegenwärtig liegt dem Senat eine bereits von der Abgeordnetenkammer beschlossene Verschärfung der Transparenz- und Rechenschaftsanforderungen für politische Parteien zur Entscheidung vor. Darin ist eine Senkung der Offenlegungsschwelle für die Namen von Spendern von 4.500 Euro auf 1.000 Euro, ein Verbot von Spenden natürlicher Personen über 100.000 Euro und ein Verbot ausländischer Spenden vorgesehen.<sup>17</sup>

---

16 Gesetz vom 7. März 2013 mit Vorschriften zur Subventionierung und Überwachung der Finanzen der politischen Parteien (Parteienfinanzierungsgesetz – Originaltitel: Wet financiering politieke partijen), in der seit 2. Juli 2022 gültigen Fassung, abrufbar in niederländischer Sprache unter: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0033004/2022-07-02>.

17 Siehe etwa die Presseberichterstattung bei [parlement.com](https://www.parlement.com), Tweede Kamer neemt wetsvoorstel over strengere regels financiering politieke partijen aan, 13. April 2022, [https://www.parlement.com/id/vlrve95jmerl/nieuws/tweede\\_kamer\\_neemt\\_wetsvoorstel\\_over](https://www.parlement.com/id/vlrve95jmerl/nieuws/tweede_kamer_neemt_wetsvoorstel_over).

### 3.7. Spanien

Die Finanzierung politischer Parteien wird in Spanien durch das Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien<sup>18</sup> (im Folgenden: Parteienfinanzierungsgesetz) geregelt. Es unterscheidet dabei zwischen Mitteln aus öffentlicher und aus privater Finanzierung (Art. 2), wobei der Begriff des „Sponsorings“ nicht im Gesetzestext verwendet wird.

Unter öffentliche Mittel fallen öffentliche Beihilfen für Wahlausgaben der politischen Parteien, für Betriebsausgaben sowie optionale außerordentliche staatliche Beihilfen. Als Mittel privater Finanzierung gelten Mitgliedsbeiträge, die Bewirtschaftung der parteieigenen Vermögens- und Eigentumspositionen, Spenden, Erbschaften sowie der politischen Partei gewährte Darlehen.

Die Anforderungen für private Spenden an politische Parteien sind in Art. 4 Parteienfinanzierungsgesetz geregelt. Spenden natürlicher Personen sind nur in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Jahr und Person möglich und ab einer Höhe von 25.000 Euro und im Falle von gespendeten Immobilien dem Rechnungshof anzuzeigen. Anonyme Spenden natürlicher Personen an politische Parteien sind verboten. Spenden durch juristische Personen sind gänzlich unzulässig.

Ferner sind sog. Dreiecksgeschäfte verboten. Demnach ist es politischen Parteien grundsätzlich untersagt, die Bezahlung von in Anspruch genommenen oder erworbenen Gütern, Arbeiten oder Dienstleistungen direkt oder indirekt durch Dritte zu akzeptieren.

Art. 6 Abs. 1 Parteienfinanzierungsgesetz schließt politische Parteien von der Teilhabe an wirtschaftlichen Aktivitäten jedweder Art aus. Ausgenommen von diesem Verbot sind allerdings Erträge aus der eigenen Tätigkeit der politischen Partei und die Einkünfte aus der Verwaltung ihres eigenen Vermögens, die Gewinne aus ihrer Werbetätigkeit und die Einkünfte aus den Dienstleistungen, die sie im Zusammenhang mit ihren spezifischen Zielen erbringen können (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. b Parteienfinanzierungsgesetz). Dabei ist der Absender einer Einzeleinnahme von über 300 Euro offenzulegen.

Politische Parteien in Spanien sind dazu verpflichtet, dem Rechnungshof einen Jahresbericht über die Parteifinancen einzureichen. Zwar existiert dabei keine Kategorie des „Sponsorings“ im Sinne der deutschen Rechtslage. Allerdings ist jede Zuwendung und jede Einnahme der politischen Partei einer Einnahmekategorie zuzuordnen. Die Kontrolle der Einnahmen obliegt dem Rechnungshof.

Eine nach Art. 6 Abs. 1 Parteienfinanzierungsgesetz verbotene wirtschaftliche Betätigung politischer Parteien wird als schwerwiegender Rechtsverstoß gewertet und mit hohen Geldstrafen bis zu 50.000 Euro sowie einer gesonderten Geldstrafe in Höhe des durch die verbotene Betätigung erwirtschafteten Nettogewinns sanktioniert.

\* \* \*

---

18 Ley Orgánica 8/2007, de 4 de julio, sobre financiación de los partidos políticos, abrufbar in Originalsprache unter: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2007-13022>.